

schlag, der die Sache vereinigen wird. Es haben sich allerdings verschiedene Ansichten herausgestellt, die eine ist für die Kreis- und Bezirksthierärzte, die andere nur für die Bezirksthierärzte. Es würde also angemessen sein, die Position zuvörderst mit Wegfall von 450 Thln. — denn für die Kreis- und Bezirksthierärzte müssen doch noch immer 50 Thlr. für jeden, als Bezirksthierarzt, stehen bleiben, und es handelt sich bloß von der Mehrausgabe als Kreis- und Bezirksthierärzte — zur Abstimmung zu bringen, und also auf diese Weise die Position zu trennen.

Abg. v. Riesenwetter: Ich sollte glauben, es würde auf die Abstimmung einen großen Einfluß haben, wenn der königl. Commissar die Erklärung gebe, daß die betreffenden §§. in der Instruction nicht in der Maße zu verstehen seien, als wenn die Regierung durch Anstellung der Kreis- und Bezirksthierärzte beabsichtige, andern Leuten, welche nicht auf der Thierarzneischule gebildet sind, ein Hinderniß in der Ausübung der Thierheilkunde in den Weg zu legen.

Der königl. Commissar v. Bietersheim: In den betreffenden §§. habe ich gerade die deutlichsten und bestimmtesten Anordnungen gefunden, daß die Absicht der Regierung nicht sei, der Ausübung der Thierarzneikunde im mindesten ein Hinderniß in den Weg zu legen. Wenn man in der Aufsicht etwas Bedenkliches gefunden, so mache ich aufmerksam, daß die Physi die Aufsicht auf die Aerzte erster und zweiter Classe, so wie auf die Apotheker gleichfalls zu führen haben, und daraus folgt noch nicht, daß man beabsichtige, diese Leute zu drücken. Aufsicht liegt im Zwecke der Regierung überhaupt, und daß auch hier Aufsicht geführt werden könne und müsse, liegt in der Natur der Sache und im Gange der Verwaltung. Findet man ein Bedenken in der Fassung der Instruction, so würde diese unbedenklich geändert werden können.

Nach einer kurzen Discussion über die Art der Fragestellung erfolgt von Seiten

des Präsidi die Frage: Will die Kammer die Summe von 1180 bis 1200 Thln. für die Bezirksthierärzte unter Wegfall der darin enthaltenen Gehalte von 450 Thln. für die Kreis- und Bezirksthierärzte bewilligen? Diese Frage erhält gegen 21 Stimmen bejahende Antwort; dagegen wird die Frage: Will die Kammer 450 Thlr. für die Kreis- und Bezirksthierärzte bewilligen? mit 38 Stimmen verneint.

Hierauf werden die Anträge der Abgg. Sachse u. Wolff zur Unterstützung gebracht, und nachdem der des Letzteren nicht ausreichend unterstützt worden war, beginnt die Discussion über den Antrag des Abg. Sachse, dem die ausreichende Unterstützung zu Theil geworden war.

Referent: Wenn also solche Leute um Stipendien nachsuchen, so sollen sie erklären, daß sie nicht außer Land gehen? Das halte ich für eine außerordentliche Erschwerung; und wie will ein solcher wissen, was ihm im Leben noch vorkommt? Zudem erhält er vielleicht nur 25 Thlr., und es würde also diese Bedingung wirklich zu hart sein.

Der Präsident: Die Stipendien würden zu 50 bis 60 Thaler betragen, und wenn einer diese zu erhalten wünscht, so dürfte er sich auch wohl dieser Verbindlichkeit unterziehen.

Abg. Sachse: Ich halte gerade diese Verbindlichkeit für nöthig; denn mir sind Fälle bekannt, daß junge Leute, wenn sie ihre Rechnung im Inlande nicht gefunden haben, außer Land gegangen sind. Wer ein Stipendium erhalten will, mag sich auch zu dieser Verbindlichkeit entschließen, und geht er auch später außer Land, so läßt sich ja der Fall denken, daß er die Summe restituirt. Es ist auch so bei der Kunstakademie; hat einer da unentgeltlich Collegien gehört, so muß er sie bezahlen, wenn er außer Land geht.

Abg. aus dem Winkel: Ich muß aufmerksam machen, daß diese Bedingung mir äußerst schwer erscheint, und dann, welche sind diese Leute? Unmündige; wer soll also diese Rechtsverbindlichkeit eingehen? Sie selbst können sie nicht eingehen, also ihre Aeltern oder Vormünder? Das wäre zu viel verlangt, wenn diese die Erklärung abgeben sollten, daß ihre Söhne oder Mündel im Lande bleiben müßten, wenn sie auch anderswo in der Welt ein besseres Unterkommen fänden. Ich halte diese Bedingung nicht für gut.

Der Präsident: Es ist aber zu bemerken, daß solche Schmiede noch nicht im 16. und 17. Jahre, sondern erst später in die Thierarzneischule geschickt werden.

Abg. Roux: Vielleicht kommt der Antragsteller selbst davon zurück, wenn ich erinnere, daß man einen Mann nicht leicht zwingen kann, da zu bleiben, und wenn er sein Glück in der Welt finden könnte, nichts hat, wovon er die Summe restituiren könnte.

Der Präsident: So viel ich aber weiß, ist auch in den übrigen hiesigen Instituten dieses der Fall, wenn nicht eine Ausnahme gemacht wird, und ich sollte also wohl glauben, daß hier ein analoges Verhältniß vorliegt.

Vizepräsident: Es ist dieß zwar bei der chirurgisch-medicinischen Akademie der Fall, wo die, welche sich zu Militairärzten widmen, sich verbindlich machen müssen, 6 Jahre in der Armee zu dienen. Ich lasse mir nun zwar auch hier, wiewohl ungern, eine Zeitbestimmung ähnlicher Art gefallen, aber daß sie sich verbindlich machen sollen, für immer im Lande zu bleiben, scheint mir im gegenwärtigen Falle zu viel verlangt, und ich halte es nicht einmal für rathlich, sie auf immerwährende Zeit zu fesseln, da viele derselben dem Staate zur Last fallen würden, wenn sie keinen Verdienst hätten; überhaupt aber ist das, was sie erhalten, nicht hinlänglich, um ihnen dafür eine solche Verbindlichkeit aufzuerlegen.

Abg. Sachse: Ich habe mich dem Deputationsgutachten angeschlossen und lege keinen besondern Werth auf diesen Zusatz und habe ihn mehr zur Motivirung meines Antrags angeführt, obgleich ich überzeugt bin, daß diese Besorgniß keineswegs ungegründet ist.

(Beschluß folgt.)